

# Zusätzliche Vertragsbedingungen - Kleinaufträge -

## für die Ausführung von Bauleistungen - Ausgabe Januar 2011 -

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2009). Die für die Kleinaufträge ausgewählten Nummern stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Nummern im Vordruck - KEV 117 (B) ZVB - überein.

### Inhaltsübersicht

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Gültige Fassung der Techn. Regelwerke (§ 1 Abs. 1)  | 15. Abnahme (§ 12)             |
| 2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2)     | 18. Abrechnung (§ 14)          |
| 6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten | 19. Stundenlohnarbeiten (§ 15) |
| 9. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3)                           | 20. Zahlungen (§ 16)           |
| 11. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)              | 21. Überzahlungen (§ 16)       |
| 14. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)             |                                |

#### 1. Gültige Fassung der Techn. Regelwerke (§ 1 Abs. 1)

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten die in den Vertragsunterlagen genannten

- Technischen Spezifikationen (z. B. DIN-Normen) und die
- Zusätzlichen bzw. Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen (ZTV und ETV)

in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin eingeführten Ausgabe (es gilt das Einführungsdatum bzw. das Datum des "Allgemeines Rundschreiben Straßenbau" - ARS -).

#### 2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2)

Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- das Leistungsverzeichnis,
- die Baubeschreibung,
- die Zeichnungen.

#### 6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

#### 9. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3)

- 9.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.2 - entfällt -

#### 11. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

#### 14. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)

Der Auftragnehmer hat

- Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und
- wichtige Ereignisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser, Altlasten,

dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

#### 15. Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (netto) wird die Leistung förmlich abgenommen. § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

## 16. Abrechnung (§ 14)

- 16.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 16.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 16.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind
- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Längen und Flächen auf       | zwei Stellen,                          |
| Rauminhalte und Gewichte auf | drei Stellen,                          |
| Geldbeträge auf              | zwei Stellen nach dem Komma zu runden. |

## 19. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 19.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 enthalten:
- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art der Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen,
  - die Gerätekenngößen.
- 19.2 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 19.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

## 20. Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

## 21. Überzahlungen (§ 16)

- 21.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 21.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen verjähren in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.